



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Zug

I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

| | |
|---------|--------------------|
| Antwort | Keine Bemerkungen. |
|---------|--------------------|

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

| | |
|---------|---|
| | Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes? |
| Antwort | <p>Wir begrüßen die Aufhebung der Verordnung der Bundesversammlung (FVAV) und die neu vorgeschlagene Regelung der Finanzierung der amtlichen Vermessung. Sie erlaubt eine zielgerechtere Ausrichtung von Bundesbeiträgen und hilft, die Innovation in der Geoinformation zu fördern.</p> <p>Es erscheint uns wichtig, dass diese Anpassung vorgenommen wird. Zusammen mit den weiteren Anpassungen an der Geoinformationsgesetzgebung wird so die volle Wirkung der angestrebten Verbesserungen erreicht.</p> |

b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

| | |
|---------|--|
| | Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes? |
| Antwort | Keine Bemerkungen. |

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

| | |
|---------|--|
| | Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes? |
| Antwort | Keine Bemerkungen. |

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

| | |
|---------|---|
| | Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes? |
| Antwort | Keine Bemerkungen. |

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

| | |
|---------|--|
| | Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs? |
| Antwort | <p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen von Art. 7, Art. 8 und Art. 23 sind wir einverstanden.</p> <p>Betreffend Kostenregelung wird die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Verrechnung mittels Pauschalen im Grundsatz begrüsst. Der Bund hat damit die Anträge der Kantone und deren Strafverfolgungsbehörden auf eine Pauschalösung bzw. Vereinfachung der Kostenregelung aufgenommen. Die Festlegung der Entschädigungen und Kostenbeteiligungen einzelfallweise oder in Form von Pauschalen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat sich indes in seiner beiliegenden Stellungnahme vom 17. September 2019 zur Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bereits zur Frage der Bemessung dieser Kosten geäußert. Wir legen diese Stellungnahme bei. Der Kanton Zug lehnte darin sämtliche Gebührenerhöhungen zu Lasten der Kantone dezidiert ab.</p> |

III. Umsetzung

| | |
|---------|--|
| | Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen? |
| Antwort | Keine Bemerkungen. |

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Heinz Tännler, Finanzdirektor

Telefon-Nummer: 041 728 36 03

E-Mail-Adresse: heinz.taennler@zg.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

FD FDS 6 / 180 / 109460